

Gleichstromleitung A-Nord

BBPIG Vorhaben Nr. 1

Emden Ost – Osterath

**Antrag auf Planfeststellung
nach § 19 NABEG**

**Modifikation der Abschnittsbildung:
Ausgliederung eines neuen Abschnitts NRW3b
aus dem bisherigen Planfeststellungsabschnitt
Kreisgrenze Kleve/ Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck
bis zum NVP Osterath
NRW3 | „Nordrhein-Westfalen Süd“**

Bearbeitungsstand: März 2022

Version: 1.0

Vorhabenträgerin



Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Ansprechpartner

Carsten Stiens
Asset Management
Gleichstrom-Netzprojekte A-Nord
Tel. 0231-5849-16088

Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG
Modifikation der Abschnittsbildung

Bearbeitungsstand: März 2022

Version: 1.0

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	6
2	Antrag auf Modifikation der Abschnittsbildung	7
3	Rechtliche Grundlagen	7
3.1	Verfahrensrechtlicher Hintergrund.....	7
3.2	Materiell-rechtliche Anforderungen an die Abschnittsbildung.....	9
4	Abstimmung des Abschnitts NRW3b mit dem Ultramet-Verfahren	10
5	Inhaltliche Unterschiede zwischen dem Abschnitt NRW3a und dem Abschnitt NRW3b	11
6	Gesamtabschnittsbildung im Vorhaben A-Nord nach der Antragsmodifikation	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 6-1:	Neue Abschnittsbildung NRW3a und NRW3b	14
Abb. 6-2:	Geplante alternative Wechselstrom-Anbindungsfreileitung zwischen der Konverterstandortfläche 2 (KSF 2) und dem NVP	15

1 Einführung

Für den bisherigen Planfeststellungsabschnitt NRW3 (Kreisgrenze Kleve/ Wesel – Osterath) hat die Vorhabenträgerin am 5. November 2021 sowohl die Errichtung und den Betrieb der Höchstspannungsgleichstromverbindung in Erdkabelbauweise als auch den Betrieb der Wechselstrom-Anbindungsfreileitung an den NVP Osterath für das Vorhaben A-Nord gemäß § 19 NABEG beantragt (Antragsschreiben, S. 30 ff.).

Die Errichtung der Wechselstrom-Anbindungsfreileitung ist kein Antragsgegenstand des Vorhabens A-Nord, sondern Bestandteil des BBPIG-Vorhabens Nr. 2 („Ultranet“) im Abschnitt C (Osterath – Rommerskirchen). Für den Betrieb von A-Nord kann die Anbindungsfreileitung mitgenutzt werden, ohne dass hierfür zusätzliche bauliche Anpassungen erforderlich sind.

Da die Wechselstrom-Anbindungsfreileitung aufgrund ihrer Doppelfunktionalität Bestandteil zweier Vorhabenzulassungen ist, besteht eine inhaltliche Wechselbezüglichkeit der jeweiligen Zulassungsschritte. So müssen die Zulassungsunterlagen für die Betriebszulassung im A-Nord-Verfahren mit den errichtungs- und betriebsbezogenen Unterlagen im Ultranet-Verfahren inhaltlich abgestimmt werden, um eine insgesamt konsistente Zulassungsgrundlage zu ermöglichen (hierzu unter Ziff. 4.).

Um zu vermeiden, dass diese – auf die Wechselstrom-Anbindungsfreileitung beschränkten – Abstimmungserfordernisse zu zeitlichen Auswirkungen auf die Zulassung des Abschnitts NRW3 im Übrigen führen, beantragt die Vorhabenträgerin im Folgenden eine Modifikation der Abschnittsbildung gemäß § 19 S. 2 NABEG in Form der Ausgliederung der Wechselstrom-Anbindungsfreileitung in einen eigenen Zulassungsabschnitt, dessen Verfahren bis zum Abschluss der Abstimmungsprozesse mit Ultranet zunächst ruhend gestellt werden soll.

Dabei ist die Modifikation der Abschnittsbildung auch deswegen sachgerecht, weil das Gleichstrom-Erdkabel und die Wechselstrom-Anbindungsfreileitung jeweils unterschiedliche Zulassungsfragen aufwerfen und die modifizierte Abschnittsbildung diesen inhaltlichen Unterschieden Rechnung trägt (hierzu unter Ziff. 5.).

Mit der modifizierten Abschnittsbildung gehen keine sonstigen inhaltlichen Änderungen einher. Lediglich der räumliche Zuschnitt des bisherigen Abschnitts NRW3 verkürzt sich um ca. 0,7 km. Insbesondere bleibt es in Bezug auf die Anbindungsfreileitung weiterhin bei der bloßen Betriebszulassung im Rahmen des Vorhabens A-Nord. Das Vorhaben wird nicht inhaltlich verändert, sondern es wird lediglich die ca. 0,7 km lange Anbindungsfreileitung in einen eigenen und gesondert zulassungsbedürftigen Abschnitt ausgegliedert. Zulassungsgegenstand und Zulassungsvoraussetzungen bleiben damit im Vergleich zur ursprünglichen Antragstellung, aber auch zur Antragskonferenz unverändert.

Aus diesem Grund gelten auch die inhaltlichen Erläuterungen zum Betrieb der Wechselstrom-Anbindungsfreileitung, wie sie bereits Bestandteil des ursprünglichen Antrags nach § 19

NABEG für den bisherigen Abschnitt NRW3 gewesen sind (siehe dort Anhang 9), für den ausgegliederten Abschnitt NRW3b unverändert fort.

2 Antrag auf Modifikation der Abschnittsbildung

Hiermit beantragt die Vorhabenträgerin gemäß § 19 S. 2 NABEG die Modifikation der Abschnittsbildung für das

Vorhaben Nr. 1 „Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath; Gleichstrom“ gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (BBPIG), im vorliegenden Antrag als „A-Nord“ bezeichnet,

für den bisherigen **Planfeststellungsabschnitt NRW3 „Nordrhein-Westfalen Süd“ von der Kreisgrenze Kleve/ Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck bis zum NVP Osterath** (Anteilige Länge am Gesamtvorhaben A-Nord ca. 60 km).

Der Abschnitt NRW3 umfasst bislang sowohl die Errichtung und den Betrieb der Erdkabeltrasse bis zur Konverterstation Meerbusch als auch den Betrieb der anschließenden ca. 0,7 km langen Wechselstrom-Anbindungsfreileitung zwischen der Konverterstation und dem Netzverknüpfungspunkt (NVP) in Osterath.

Mit der vorliegenden Antragsmodifikation wird

der Betrieb der Wechselstrom-Anbindungsfreileitung zwischen der Konverterstation Meerbusch und dem NVP Osterath für das Vorhaben A-Nord in einen **neuen Abschnitt NRW3b** ausgegliedert.

Das Zulassungsverfahren für den

Abschnitt **NRW3b** wird bis auf weiteres **ruhend** gestellt.

Der bisherige Abschnitt NRW3 endet in Folge dieser Antragsmodifikation bereits mit dem Anschluss des Erdkabels an die Konverterstation Meerbusch. Er erhält von nun an die Bezeichnung **NRW3a** mit den Abschnittsgrenzen Kreisgrenze Kleve/ Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck bis zur Konverterstation Meerbusch.

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 Verfahrensrechtlicher Hintergrund

Für den bisherigen Abschnitt NRW3 hat die BNetzA zwischen dem 18. Dezember 2021 und dem 21. Januar 2022 eine digitale Antragskonferenz gemäß § 20 Abs. 1 NABEG nach den Maßgaben des PlanSiG durchgeführt. Der Erlass des Untersuchungsrahmens nach § 20 Abs. 3 NABEG ist für März 2022 vorgesehen.

Die vorliegende Antragstellung gliedert die Wechselstrom-Anbindungsfreileitung vor Erlass des Untersuchungsrahmens aus dem bisherigen Abschnitt NRW3 aus. Hierdurch kann die weitere Zulassung auf Grundlage einer optimierten, da sachgerecht zwischen Gleichstrom-Erdkabel und Wechselstrom-Anbindungsfreileitung differenzierenden Abschnittsbildung erfolgen.

Nachdem die Vorhabenträgerin diesen Optimierungsansatz im Nachgang zur Antragstellung nach § 19 NABEG erkannt hatte, wurde er mit der BNetzA diskutiert und umfassend abgestimmt. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch die Zulassungsbehörde stufen die Modifikation als zielführende Vorgehensweise ein, um die je nach Vorhabengegenstand unterschiedlichen Zulassungsaspekte bestmöglich überprüfen zu können.

Da der Antrag nach § 19 NABEG noch keine abschließende Konkretisierung des zur Zulassung beabsichtigten Vorhabens voraussetzt, sondern das Vorhaben zunächst nur auf einer groben Maßstabsebene darstellen muss, sind derartige nachträgliche Konkretisierungen grundsätzlich anerkannt. Die endgültige Gestalt des zulassungsbedürftigen Vorhabens muss im Rahmen der Antragstellung noch nicht festgelegt werden.

Nachträgliche Anpassungen sind dabei auch für die Ausgestaltung der Abschnittsbildung zulässig. Auch sie muss zum Zeitpunkt des Antrags nach § 19 NABEG noch nicht abschließend konkretisiert sein, sondern kann nachträglich angepasst werden. Derartige Anpassungsbedarfe können sich auch erst im Nachgang zur Antragskonferenz ergeben.

Die vorliegende Optimierung der Abschnittsbildung führt nicht zur Notwendigkeit einer nochmaligen Antragskonferenz. Das Ziel der Antragskonferenz ist die Vorerörterung des Vorhabens. Aus diesem Grund kann im Zeitpunkt der Antragskonferenz noch kein Vertrauen darauf bestehen, dass der Antragsgegenstand überhaupt keinen Veränderungen mehr unterworfen wird. Vielmehr besteht ein Erfordernis für die nochmalige Durchführung der Antragskonferenz erst dann, wenn der Zulassungsgegenstand im Nachgang zur Antragskonferenz sachlich erweitert wird.

Die vorliegende Abschnittsmodifikation führt jedoch nicht zu einer sachlichen Erweiterung des gemäß § 19 NABEG angezeigten Vorhabens, sondern lediglich zu einer verfahrensrechtlichen Neuordnung einzelner Vorhabenbestandteile bei einem ansonsten inhaltlich unveränderten Vorhaben. Dem Zulassungsverfahren für A-Nord liegt weiterhin dasselbe Vorhaben zu Grunde, wie es auch bereits Gegenstand der Antragskonferenz gewesen ist. Die einzige Änderung liegt in der Ausgestaltung der Zulassungsabschnitte. Hierbei handelt es sich jedoch um eine materiell-rechtliche Fragestellung, die ohnehin nicht originärer Gegenstand im Rahmen einer Antragskonferenz ist.

3.2 Materie-rechtliche Anforderungen an die Abschnittsbildung

Die modifizierte Abschnittsbildung ist mit den rechtlichen Anforderungen der Abschnittsbildung zu vereinbaren.

Die Zulässigkeit des Unterteilens liniengebundener Vorhaben in Planungs- und somit auch Genehmigungsabschnitte ist grundsätzlich anerkannt. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Planung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept im Sinne der Handhabbarkeit häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann. Grundsätzlich besteht daher keine Verpflichtung, über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid zu entscheiden (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15, Rn. 26).

Die Zulässigkeit der Abschnittsbildung unterliegt jedoch bestimmten Grenzen (z. B. Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG; Erfordernis einer eigenen sachlichen Rechtfertigung). Insbesondere ist es erforderlich, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf zumindest bei einer summarischen Bewertung keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Sicherzustellen ist, dass Dritte durch die Abschnittsbildung nicht in ihren Rechten verletzt werden. Eine solche Verletzung wäre beispielsweise dann zu befürchten, wenn die Abschnittsbildung Dritten den durch Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht oder dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, a. a. O., Rn. 26). Dass Dritte durch die Ausgliederung des neuen Abschnitts NRW3b in dieser Weise in ihren Rechten verletzt werden, ist auszuschließen. Etwaige Rechtsverletzungen können grundsätzlich in jedem Verfahrensabschnitt geltend gemacht werden, auch soweit die Gesamtplanung betroffen ist. Der Grundsatz der umfassenden Problembewältigung wird durch die modifizierte Abschnittsbildung nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern die konkretisierte Planung trägt diesem Grundsatz sogar besser Rechnung, da sachlich unterschiedliche Vorhabenbestandteile (Gleichstrom-Erdkabel/Wechselstrom-Anbindungsfreileitung) in jeweils eigenständigen Verfahrensabschnitten überprüft und zugelassen werden können. Wechselbeziehungen zwischen beiden Abschnitten werden dabei weiterhin berücksichtigt.

Auch kann der modifizierten Abschnittsbildung nicht entgegengehalten werden, dem neuen Abschnitt NRW3b fehle eine eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung. Das im Rahmen der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung bestehende Erfordernis der „selbständigen Verkehrsfunktion“ eines jeden Abschnitts (stRspr, vgl. z. B. BVerwG, Beschl. v. 26.06.1992 – 4 B 1 – 11/92, NVwZ 1993, 572/573) existiert mit Blick auf die Planung von Energieleitungen – hier zu bezeichnen als „selbständige Versorgungsfunktion“ – nicht. Weil Energienetze (d. h. auch das Übertragungsnetz Strom) im

Vergleich zum Straßennetz in weitaus größeren Maschen geflochten sind, wäre die Leitungsplanung anderenfalls nur in einem Stück auf Grundlage eines unüberschaubaren Planfeststellungsverfahrens möglich (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, a. a. O., Rn. 28 unter Verweis auf die Planung von Schienenwegen, für die das Erfordernis ebenfalls entfällt). Dass der Betriebszulassung der Wechselstrom-Anbindungsfreileitung für A-Nord ohne die vorgelagerten Erdkabel-Abschnitte keine eigenständige Funktion zukommt, steht der modifizierten Abschnittsbildung demnach nicht entgegen.

Die Kriterien für die Abschnittsbildung gemäß § 19 S. 2 NABEG müssen sachgerecht sein (BT-Drs. 17/6073, S. 28). Unterschiedliche planerische Konfliktsituationen – hier in Form der unterschiedlichen technischen Vorhabenausführungen – stellen nach der Rechtsprechung ein sachgerechtes Kriterium der Abschnittsbildung dar (BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010 – 7 VR 4/10, Rn. 28). Auch zeitliche Aspekte können zur Rechtfertigung der Abschnittsbildung herangezogen werden (BT-Drs. 17/6073, S. 28 unter Verweis auf besonders dringlich zu verwirklichende Abschnitte). Da die Modifikation der Abschnittsbildung auch dem Ziel dient, die zulassungsrechtlichen Abhängigkeiten zwischen dem Gleichstrom-Erdkabel und der Wechselstrom-Anbindungsfreileitung aufzulösen, liegt auch insoweit eine sachgerechte Abschnittsbildung vor.

4 Abstimmung des Abschnitts NRW3b mit dem Ultranet-Verfahren

Die modifizierte Abschnittsbildung dient der vorhabenübergreifenden Optimierung der Zulassungsverfahren für die Vorhaben A-Nord und Ultranet. Hierdurch werden hinsichtlich des Abschnitts NRW3b die erforderlichen Abstimmungsprozesse mit dem Vorhaben Ultranet ermöglicht, ohne dass die Zulassung des Vorhabens A-Nord im Übrigen verzögert wird.

Aufgrund ihrer Doppelfunktionalität ist die Wechselstrom-Anbindungsfreileitung sowohl Bestandteil der Zulassung des Vorhabens A-Nord als auch von Ultranet. Deswegen müssen die Zulassungsunterlagen für die Betriebszulassung im A-Nord-Verfahren mit den errichtungs- und betriebsbezogenen Unterlagen im Ultranet-Verfahren inhaltlich abgestimmt werden. Einzelne Erarbeitungsschritte der erforderlichen Unterlagen im Ultranet-Verfahren sind bislang noch nicht abgeschlossen. Sobald diese errichtungs- und betriebsbezogenen Unterlagen im Ultranet-Verfahren final ausgearbeitet wurden, müssen die betriebsbezogenen Aspekte sodann in eine gesonderte A-Nord-Unterlage für den Abschnitt NRW3b überführt werden.

Die modifizierte Abschnittsbildung trägt diesem wechselbezüglichen Erarbeitungsprozess Rechnung. Durch die Modifikation kann im A-Nord-Verfahren die Zulassung des Abschnitts NRW3b zunächst ausgesetzt werden, ohne dass die Fortführung des Zulassungsverfahrens für A-Nord im Übrigen zeitlich beeinträchtigt wird.

Sobald die Unterlagenausarbeitung im Ultranet-Verfahren in Bezug auf die Anbindungsfreileitung abgeschlossen ist, kann dem Zulassungsverfahren im Abschnitt NRW3b sodann Fortgang gegeben werden.

5 Inhaltliche Unterschiede zwischen dem Abschnitt NRW3a und dem Abschnitt NRW3b

Die Errichtung und der Betrieb eines Gleichstrom-Erdkabelabschnitts sowie einer Wechselstrom-Anbindungsfreileitung bedingen unterschiedliche planerische Konfliktsituationen, deren Prüfung und Bewertung in einem jeweils eigenständigen Abschnitt sachgerechter erfolgen kann. Nachfolgend werden exemplarisch einige Aspekte erläutert, deren Befassung in jeweils einem eigenen Zulassungsabschnitt sinnvoll ist und damit die vorgeschlagene Abschnittsbildung zusätzlich fachlich und technisch begründet.

Der Betrieb einer Wechselstrom-Anbindungsfreileitung unterscheidet sich wesentlich vom Betrieb eines Gleichstrom-Erdkabels. Die unterschiedlichen Spannungsformen, in Form von Wechselstrom der Anbindungsfreileitung bzw. Gleichstrom des Erdkabels, stellen bereits einen grundlegenden technischen Unterschied dar.

Aus der Spannungsform resultierende wesentliche Unterschiede sind Emissionen dieser Systeme. Dazu gehören Wärmebeeinflussung, elektromagnetische Felder oder Geräusche.

Bei einer Freileitung spielt die Wärmeabgabe eine untergeordnete Rolle, da die entstehende Verlustwärme direkt an die Luft abgegeben werden kann. Lediglich der Durchhang des Leiterseils aufgrund der thermischen Ausdehnung muss beachtet werden. Dahingegen muss bei einem Erdkabel die Wärmeabgabe an den Erdboden stets berücksichtigt werden, um zum einen das Kabel nicht thermisch zu überlasten, aber natürlich auch um den Erdboden selbst sowie erdverlegte fremde Infrastrukturen (Kabel, Rohrleitungen, etc.) nicht thermisch unzulässig zu beeinflussen.

Bei einer Wechselstromfreileitung treten elektrische und magnetische 50-Hz-Felder sowie betriebsbedingte Schallemissionen auf. Die Einhaltung der in der 26. BImSchV genannten Grenzwerte für elektrische und magnetische 50-Hz-Felder muss bei einer Wechselstromfreileitung gemäß § 3 der 26. BImSchV an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, erfolgen. Bei Gleichstromerdkabeln hingegen treten keine elektrischen Felder und keine betriebsbedingten Schallemissionen auf, sondern nur statische Magnetfelder. Die Grenzwerteinhaltung für statische magnetische Felder muss gemäß § 3a der 26. BImSchV an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, erfolgen.

Aber auch Reparaturkonzepte im Betrieb unterscheiden sich allein durch die baulichen Unterschiede zwischen Erdkabel und Freileitung. Das Isolationsmedium bei einer Freileitung

ist die Luft. Im Fehlerfall ist es häufig möglich den Fehler selbständig durch eine Kurzunterbrechung zu beheben, da dadurch der entstandene Lichtbogen bei einem Kurzschluss gelöscht wird und die Isolation sich wiederherstellen kann. Die Luft wirkt dabei als selbstheilende Isolation. Anders bei einem Erdkabel, denn diese besitzen feste Isolierstoffe, ein selbstheilender Effekt ist somit nicht möglich. Das heißt, ein Fehler beim Erdkabel bedeutet automatisch eine Abschaltung und Reparatur des Kabels.

Sofern eine Reparatur erforderlich ist, ergeben sich auch ganz andere Zugänglichkeiten im Störfall. Bei einer Freileitung lässt sich die Fehlerstelle einfach visuell durch eine Begehung ermitteln. Dahingegen muss bei einem unterirdischen Kabel zunächst der Fehlerort messtechnisch geortet werden und das Kabel an der Stelle mit tiefbautechnischen Maßnahmen freigelegt oder das Kabel aus dem Schutzrohr herausgezogen werden. Dadurch ergeben sich insgesamt größere Ausfall- und Reparaturzeiten für Erdkabelsysteme.

Schon aufgrund der beispielhaft genannten Unterschiede im Betrieb von Erdkabel und Freileitung ist die Bildung jeweils eigenständiger Zulassungsabschnitte für die Wechselstrom-Anbindungsfreileitung aus technischer Sicht sinnvoll. Zudem befasst sich der neue Zulassungsabschnitt NRW3b nur mit dem Betrieb der Wechselstrom-Anbindungsfreileitung. Hingegen befasst sich der Abschnitt NRW3a sowohl mit dem Betrieb als auch mit der Errichtung eines Gleichstrom-Erdkabels und demnach mit gänzlich anderen Wirkfaktoren, als dies beim Betrieb einer Wechselstrom-Anbindungsfreileitung der Fall ist. Eine Befassung und Bewertung der unterschiedlichen betriebsbedingten Wirkfaktoren kann sachgerecht in einem jeweils eigenen Zulassungsabschnitt erfolgen.

6 Gesamtabschnittsbildung im Vorhaben A-Nord nach der Antragsmodifikation

Das Vorhaben zwischen den NVP Emden Ost und Osterath wird durch die vorliegende Modifikation in sieben Zulassungsabschnitte unterteilt, wobei die Bezeichnung und verfahrensrechtliche Zuordnung der Abschnitte NDS1 bis einschließlich NRW2 im Vergleich zur Antragstellung nach § 19 NABEG unverändert bleibt.

Der bisherige Abschnitt NRW3 wird lediglich geringfügig räumlich reduziert und in einem Umfang von ca. 0,7 km in den neuen Abschnitt NRW3b ausgegliedert. Der auf diese Weise reduzierte Abschnitt NRW3 erhält in Folge dessen die Bezeichnung NRW3a. Das Vorhaben A-Nord ist entsprechend unterteilt in die folgenden Zulassungsabschnitte:

NDS1 „Niedersachsen Nord“ von Emden Ost (NVP) bis zur Landkreisgrenze Leer/ Emsland (Länge ca. 30 km) [Parallelführung der Offshore-NAS]

NDS2 „Niedersachsen Mitte“ von der Landkreisgrenze Leer/ Emsland bis zur Gemeindegrenze Wietmarschen/ Nordhorn (Länge ca. 80 km) [Parallelführung der Offshore-NAS]

NDS3 „Niedersachsen Süd“ von der Gemeindegrenze Wietmarschen/ Nordhorn bis zur Bundesländergrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (Länge ca. 30 km)

NRW1 „Nordrhein-Westfalen Nord“ von der Bundesländergrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zur Kreisgrenze Borken/ Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln (Länge ca. 70 km)

NRW2 „Nordrhein-Westfalen Mitte“ von der Kreisgrenze Borken/ Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln bis zur Kreisgrenze Kleve/ Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck (Länge ca. 35 km)

NRW3a „Nordrhein-Westfalen Süd“ von der Kreisgrenze Kleve/ Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck bis zur Konverterstation Meerbusch (Länge ca. 59 km)

NRW3b „Betrieb Wechselstrom-Anbindungsfreileitung“ von der Konverterstation Meerbusch bis zum NVP Osterath (Länge ca. 0,7 km).

Grundlage für die Abgrenzung des Abschnitts NRW3a ist danach zum einen die Kreisgrenze Kleve/ Wesel und zum anderen der Zielpunkt des Erdkabels an der Konverterstation Meerbusch. Die Abgrenzung des Abschnitts NRW3b ergibt sich aus dem ca. 0,7 km langen Anbindungsabschnitt zwischen der Konverterstation Meerbusch und dem NVP Osterath.

Die nachfolgende Abb. 6-1 zeigt die neue Abschnittsbildung. Der rot markierte beabsichtigte Leitungsverlauf stellt die Höchstspannungsgleichstromverbindung in Erdkabelbauweise dar. Sie endet am Konverterstandort Meerbusch (Konverterstandortfläche II (KSF II)); grau schraffierte Fläche). Dort endet der Planfeststellungsabschnitt NRW3a. Der grau markierte Leitungsabschnitt stellt die beabsichtigte Wechselstrom-Anbindungsfreileitung zwischen dem Konverterstandort Meerbusch und dem als roten Punkt eingezeichneten NVP dar. Dies entspricht dem neuen Zulassungsabschnitt NRW3b.

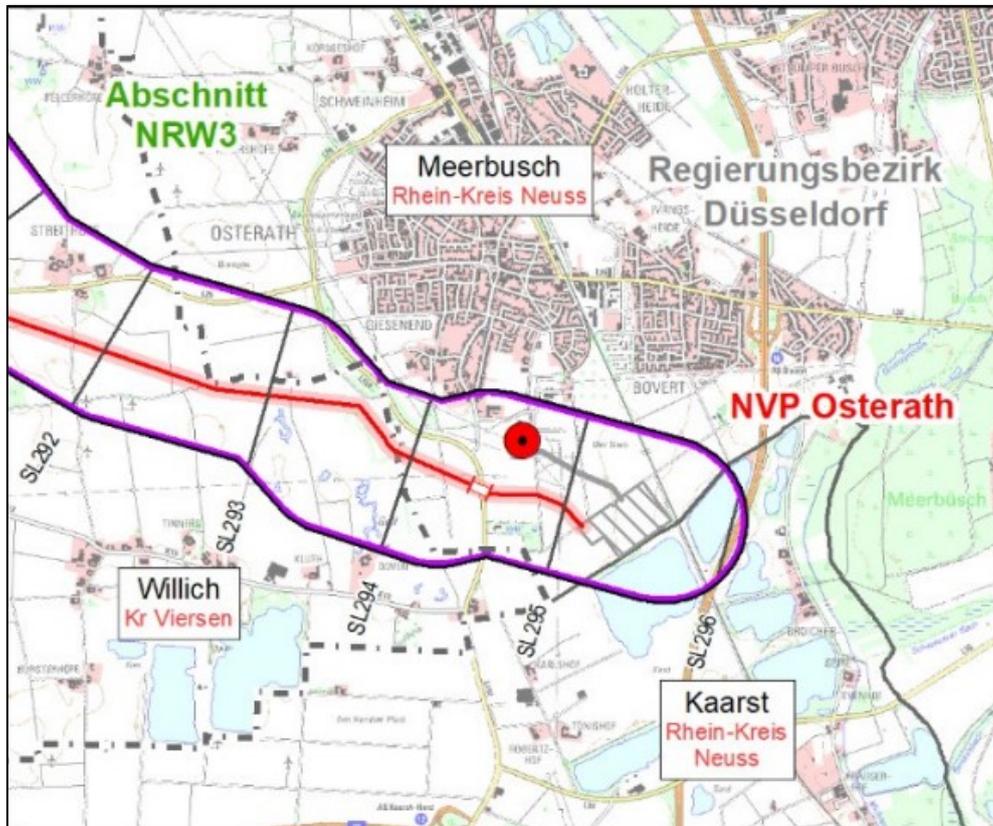


Abb. 6-1: Neue Abschnittsbildung NRW3a und NRW3b

Die Amprion GmbH favorisiert und verfolgt die Errichtung des Konverters auf der KSF II. Eine Genehmigung für den Konverter Meerbusch nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist bereits beim Rhein-Kreis-Neuss beantragt. Die Genehmigung wird spätestens bis zur Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG für das Vorhaben Ultranet (Abschnitt Osterath – Rommerskirchen) erwartet. Dementsprechend wird die oben dargestellte Abschnittsbildung beim Vorhaben A-Nord beantragt.

Im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG für das Vorhaben Ultranet im Abschnitt C (Osterath – Rommerskirchen) wurden seinerzeit alternative Trassenkorridore untersucht, die jeweils die Anbindungsleitungen an räumlich konkretisierte Standortflächen (sowohl an den NVP als auch an die Bestandsleitung) umfassten. Mit Festlegung des Trassenkorridors des Vorhabens Ultranet verlaufen nur noch die Anbindungsleitungen der KSF II und 2 innerhalb des festgelegten Trassenkorridors, womit beide realisierbar wären. Beide Konverterstandortflächen liegen auch innerhalb des nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridors für das Vorhaben A-Nord Abschnitt D: „Südöstlich bzw. südlich von Meerbusch-Osterath erreicht der festgelegte Trassenkorridor über das TKS D159 die KSF II und die KSF 2 und den Netzverknüpfungspunkt, das Umspannwerk (UW) Osterath“.

Die nachfolgende Abb. 6-2 zeigt die im Zuge des Vorhabens Ultramet geplante alternative Wechselstrom-Anbindungsfreileitung zwischen der Konverterstandortfläche 2 (KSF 2) und dem NVP als rot-gepunktete und später gelbe Linie, die über die zwei letzten Maste und das Eingangsportal zum NVP führt. Bei der roten rechteckig gestrichelten Linie handelt es sich um den möglichen Verlauf der Gleichstrom-Anbindungsfreileitung des Vorhabens Ultramet zwischen bestehender Strecke und KSF 2. Die Vorschlagstrasse des Vorhabens A-Nord wird zunächst in roter durchgezogener Linie dargestellt. Zum möglichen Anschluss der Erdkabelanlage an die KSF 2 knickt die Erdkabelanlage etwa unterhalb der gelb eingefärbten Bestandsfreileitung von Ultramet Richtung Nordosten ab (graue Rechtecklinie).

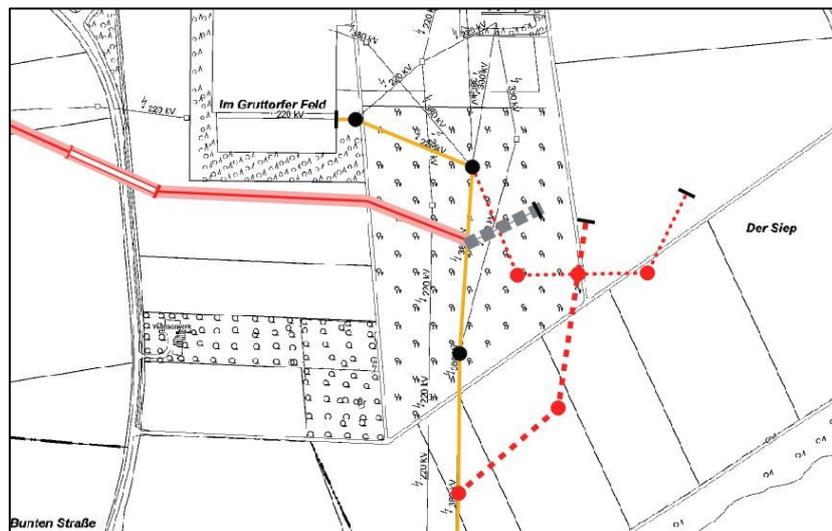


Abb. 6-2: Geplante alternative Wechselstrom-Anbindungsfreileitung zwischen der Konverterstandortfläche 2 (KSF 2) und dem NVP

Die kleinräumige alternative Trassenführung zur KSF 2 kommt zwar zum jetzigen Zeitpunkt noch ernsthaft in Betracht, jedoch wird sich dieser Umstand voraussichtlich mit der Genehmigung des Konverterstandorts Meerbusch (KSF II) noch vor dem Einreichen der Unterlagen nach § 21 NABEG der Vorhaben Ultramet und A-Nord ändern, so dass die Alternative in den Unterlagen nach § 21 NABEG nicht weiter untersucht werden muss. Sollte die Genehmigung wider Erwarten bis zu dem Zeitpunkt nicht erteilt werden, wird die Alternative hingegen weiter geprüft. Der räumliche Beginn des Zulassungsabschnitts NRW3b wäre dementsprechend an die geänderte KSF 2 und die geänderte Wechselstrom-Anbindungsfreileitung anzupassen.